

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 827

Beobachten – Entscheiden – Gestalten

**Symposium zum Ausscheiden von Dieter Grimm
aus dem Bundesverfassungsgericht**

Herausgegeben von

**Marion Albers, Manfred Heine
und Georg Seyfarth**



Duncker & Humblot · Berlin

Beobachten – Entscheiden – Gestalten

**Symposion zum Ausscheiden von Dieter Grimm
aus dem Bundesverfassungsgericht**

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 827

Beobachten – Entscheiden – Gestalten

Symposium zum Ausscheiden von Dieter Grimm
aus dem Bundesverfassungsgericht

Herausgegeben von

Marion Albers, Manfred Heine
und Georg Seyfarth



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Beobachten – Entscheiden – Gestalten : Symposium zum Ausscheiden
von Dieter Grimm aus dem Bundesverfassungsgericht. Hrsg.: Marion Albers ... –
Berlin : Duncker und Humblot, 2000
(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 827)
ISBN 3-428-09896-X

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten
© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 3-428-09896-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Vorwort

Am 16. Dezember 1999 ist die Amtszeit von Professor Dr. Dieter Grimm als Richter des Bundesverfassungsgerichts zu Ende gegangen. Während seiner Richtertätigkeit war Prof. Dr. Grimm zutiefst davon überzeugt, daß die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von Reflexion und Diskussion lebt. Die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Realität, die Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen innerhalb und außerhalb des Gerichts und die sich daran anschließende Überprüfung der eigenen Position waren ihm besonders wichtig. Für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihn während seiner zwölfjährigen Richtertätigkeit unterstützt haben, lag es deshalb nahe, sein Ausscheiden aus dem Bundesverfassungsgericht durch ein Wochenende gemeinsamen Nachdenkens und Feierns zu würdigen.

Das Symposium, das auf den Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt war, fand am zweiten Adventwochenende letzten Jahres in Karlsruhe statt. In diesem Band sind die Beiträge versammelt, die als Grundlage der Diskussion gedient haben. Thematisch kreisen die Aufsätze zum einen um die Gebiete, welche die Dezernatszuständigkeit von Prof. Dr. Grimm geprägt haben (Meinungs- und Rundfunkfreiheit, das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Versammlungsrecht, Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht), zum anderen um Probleme und Entwicklungen, die ihn auch während seiner Zeit als Richter des Bundesverfassungsgerichts bewegt haben: Fragen im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung, der Verfassungsreform und der europäischen Rechtsentwicklung.

Die Aufsätze konnten in dieser Form nur veröffentlicht werden, weil Herr Professor Dr. Norbert Simon bereit war, den Band in sein Verlagsprogramm aufzunehmen. Für seine großzügige und selbstverständliche Bereitschaft hierzu sind wir ihm zu großem Dank verpflichtet. Nicht minder herzlich wollen wir Frau Gabriele Kaiser danken. Sie hat nicht nur Prof. Dr. Grimm elf Jahre lang als Sekretärin im Bundesverfassungsgericht zur Seite gestanden, sondern in vielerlei Hinsicht „das Dezernat geschaukelt“! Nicht zuletzt hat sie die in diesem Band versammelten Manuskripte vortrefflich betreut und für die Veröffentlichung zusammengestellt.

Inhaltsverzeichnis

Michael Knoblich

Zum Informationsanspruch der Medien gegenüber den Gerichten 9

Rüdiger Rubel

50 Jahre Grundgesetz - 5 Jahre reformiertes Grundgesetz 21

Helge Rossen

Was darf man wissen? „Novel food“-Kennzeichnung und die Meinungsbildungsfreiheit des mündigen Marktbürgers 37

Ulli F.H. Rühl

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht - Versuch einer Annäherung an seine Strukturen und Prinzipien 79

Martine Stein

Wettbewerb ohne Meinung? 97

Rosemarie Will

Bundesverfassungsgericht und Wiedervereinigung 111

Marion Albers

Die Kodifikation von Grundrechtsnormen im Recht der Europäischen Union 129

Rüdiger Nolte

Die Grundrechtsfähigkeit der Landesmedienanstalten..... 161

Frank Hölscher

Das Internet als Herausforderung für die Interpretation der Rundfunkfreiheit 195

Manfred Heine

Versammlungsverbote gegenüber konkurrierenden Demonstrationen 217

Georg Seyfarth

Die Wirtschaftsordnung unter dem Grundgesetz 239

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 259

Zum Informationsanspruch der Medien gegenüber den Gerichten

Von *Michael Knoblich*, Karlsruhe

Die tatsächlichen Bedingungen der Pressearbeit bei den Instanzgerichten haben sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Auf dem Weg zur Informationsgesellschaft hat sich die Konkurrenz der Medienunternehmen merklich verschärft. Die Zunahme lokaler Presse-, Hörfunk- und Fernsehunternehmen führt zu einer verstärkten Nachfrage nach interessanten Verfahren und Entscheidungen auch bei den Gerichten vor Ort. Hinzu kommt das von der Justiz erkannte Bedürfnis, die Öffentlichkeit aktiv über die Arbeit der Gerichte zu unterrichten. Sowohl bei dieser aktiven wie auch bei der passiven Medienarbeit stellt sich für die Pressestelle des Gerichtes das Problem, wieweit die amtlichen Informationen über Gerichtsverfahren gehen sollen und dürfen.

Die folgende Abhandlung geht der Frage nach, welche Gesichtspunkte hierzu bei der Medienarbeit eines Gerichts zu beachten sind. Im Vordergrund der Überlegungen steht dabei die Praxis eines Pressesprechers bei den ordentlichen Gerichten.

A. Rechtlicher Rahmen der Medienarbeit bei Gerichten

I. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Bedeutung der Presse- und Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs.1 Satz 2 GG für die Beschaffung und Veröffentlichung von Informationen über Gerichtsverfahren sieht das Bundesverfassungsgericht in den Grundzügen als geklärt an¹. Der Schutz der Pressefreiheit reicht von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung. Dabei schließt die Pressefreiheit das Recht der im Pressewesen tätigen Personen ein, sich über

¹ BVerfG, NJW 1996, S. 310.

Vorgänge in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung zu informieren und darüber zu berichten². Gleiches gilt für die Rundfunkfreiheit³.

Die meisten zu diesem Themenkreis ergangenen Gerichtsentscheidungen betreffen Beschränkungen für Medienmitarbeiter bei der Berichterstattung über die mündliche Hauptverhandlung. Die darin genannten Abwägungskriterien lassen sich vielfach aber verallgemeinernd auf die gesamte Medienarbeit der Gerichte übertragen.

Ob sich unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 GG ein Informationsanspruch der Presse- und Rundfunkunternehmen gegenüber dem Staat herleiten läßt, hängt davon ab, ob man die Grundrechte als reine Abwehrrechte, als Teilhaberechte des Einzelnen gegen den Staat oder als originäre Leistungsansprüche versteht⁴. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in einem Kammerbeschluß zum presserechtlichen Auskunftsanspruch gegenüber einer öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalt ausdrücklich offen gelassen⁵. Auch für den hier behandelten Informationsanspruch der Medien gegenüber den Gerichten kann diese Frage offen bleiben, weil in fast allen Bundesländern einfachgesetzliche Regelungen (siehe unten II.) bestehen, durch die zugunsten der Presse und des Rundfunks ein umfassender Anspruch auf Information gegen den Staat gewährleistet ist.

In einem neueren Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht⁶ eine Rechtspflicht der Gerichtsverwaltung zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen aus dem Rechtsstaatsgebot, dem Demokratiegebot und dem Grundsatz der Gewaltenteilung hergeleitet. Im Hinblick auf diese Verfassungslage wurde einer etwaigen speziellen gesetzlichen Regelung nur klarstellende Bedeutung beigemessen. Die so begründete Publikationspflicht wurde zwar vor allem mit der Bedeutung der Kenntnis gerichtlicher Entscheidungen auch im Hinblick auf die Rechtsfortbildung begründet. Das Interesse der Öffentlichkeit wird sich auch in erster Linie auf den Ausgang des Gerichtsverfahrens, also meist das Urteil richten. Mit ähnlicher Begründung ließe sich auch der Weg bis zur Entscheidung, also die Einleitung und der Ablauf des gesamten Verfahrens als „publikationspflichtig“ ansehen.

² BVerfGE 50, 234 (238) = NJW 1979, S. 1400.

³ BVerfGE 91, 125 (134) = NJW 1995, S. 185.

⁴ Vgl. *Grimm*, Die Zukunft der Verfassung, S. 228 ff.

⁵ BVerfG, NJW 1989, S. 382.

⁶ BVerwGE 104, 105.

II. Der Auskunftsanspruch nach § 4 LPG

Für Presseunternehmen ergibt sich deren Informationsrecht aus § 4 Landespressegesetz (LPG)⁷. Danach sind die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Zu den Behörden zählen hier trotz der sonst betonten Unterschiede nach einhelliger Auffassung auch Gerichte⁸. Diese Auslegung ist gerechtfertigt, weil der presserechtliche Informationsanspruch nicht in den Bereich unmittelbarer richterlicher Entscheidungsfindung hineinwirkt, sondern Maßnahmen der Gerichtsverwaltung erfordert. Diese von den Gerichtspräsidenten und den Verwaltungsabteilungen wahrgenommenen Aufgaben sind zweifelsfrei exekutive Tätigkeiten.

Für die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten gilt nach § 25 LPG die Regelung in § 4 LPG entsprechend. Für private Rundfunkveranstalter enthält § 57 Landesmediengesetz, eine dem § 4 LPG nachgebildete Regelung.

Der damit für alle Medienunternehmen grundsätzlich gewährleistete Informationsanspruch wird durch die in § 4 Abs. 2 LPG aufgeführten Verweigerungsgründe beschränkt. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 LPG können Auskünfte verweigert werden, soweit hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte. Eine solche Fallgestaltung wird jedoch bei Anfragen zu Gerichtsverfahren kaum vorliegen.

Wesentlich bedeutsamer für die gerichtliche Medienarbeit ist hingegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 LPG. Dieser erlaubt eine Auskunftsverweigerung, „soweit ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde“. Damit ist der für die Medienarbeit bei Gericht meist entscheidende Vorgang der Abwägung widerstreitender Interessen angesprochen. Zwar unterscheidet § 4 Abs. 2 Nr. 3 LPG zwischen „überwiegendem öffentlichem Interesse“ und „schutzwürdigem privaten Interesse“. Dies besagt aber nicht, daß ohne eine Abwägung bereits jedes private Interesse einer Auskunftserteilung entgegenstehe. Um beurteilen zu können, ob ein privates Interesse „schutzwürdig“ ist, bedarf es einer Bezugsgröße, also eines anderen Rechtsgutes, an dem die Schutzbedürftigkeit zu messen ist. Dies führt zur Abwägung zwischen dem In-

⁷ Im folgenden wird die Gesetzeslage in Baden-Württemberg wiedergegeben. Die Pressegesetze der meisten anderen Bundesländer enthalten nahezu identische Regelungen, vgl. dazu *Löffler*, Presserecht, 4. Aufl. 1997, § 4 LPG.

⁸ *Löffler* (Fn 7), § 4 LPG Rn 56; *Soehring*, Presserecht, 2. Aufl. 1995, Rn 4.18; *Schröer-Schallenberg*, Informationsansprüche der Presse gegenüber Behörden, S.63 ff; *Groß*, Zum presserechtlichen Informationsanspruch, DÖV 1997, S. 133 (142).